

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Grünanlagen, Forsten, Gesundheit und Feuerwehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Amt 305 - Gesundheitsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Matthias Buntrock-Schweer 563 2566 563 4724 m.buntrock-schweer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.01.2013
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0020/13</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>12.02.2013</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Bericht zur Umsetzung der Trinkwasserverordnung</b>		

### Grund der Vorlage

Anfrage von Frau Stv. Schäfer zu der neuen Gesetzeslage in Bezug auf die Wasseruntersuchungen von privaten Brunnen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Beigeordneter Bayer

## Begründung

Am 14.12.2012 ist die 2. Novelle zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Kraft getreten. Hieraus ergibt sich für einen Teil der durch das Gesundheitsamt überwachten Trinkwasserbrunnen ein erhöhter Untersuchungsumfang des entnommenen Trinkwassers.

Mit der Änderung der TrinkwV werden die "privaten Trinkwasserbrunnen" erstmalig in zwei Kategorien unterteilt. Gemäß § 3 Nr. 2 der TrinkwV wird zwischen den Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe b (dezentrale kleine Wasserwerke) und Buchstabe c (Kleinanlagen zur Eigenversorgung) unterschieden.

Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe c sind Anlagen aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden. Das Gesundheitsamt überwacht ca. 200 Brunnen dieses Anlagentyps, für die der Umfang der Trinkwasseruntersuchungen sich im Wesentlichen nicht gegenüber der vorherigen Fassung der TrinkwV unterscheidet.

Die Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe b sind Anlagen aus denen ebenfalls pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen wird, das Trinkwasser aber im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird. Dies betrifft auf Wuppertaler Stadtgebiet etwa 60 Brunnenbesitzer die das Trinkwasser an Dritte zumeist im Rahmen von vermietetem Wohnraum abgeben. Für die Inhaber dieser Wasserversorgungsanlagen ergibt sich für die jährlichen Trinkwasseruntersuchungen ein erweiterter Untersuchungsumfang. Im Unterschied zu den Anlagen nach Buchstabe c, müssen die Anlagen nach Buchstabe b die komplette Parameterliste (Umfassende Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2) der TrinkwV untersuchen lassen. Das Gesundheitsamt hat jedoch die Möglichkeit, wenn es feststellt, dass ein Parameter in einem bestimmten Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen zu erwarten ist, die die Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes gefährden, diesen für einen vom Gesundheitsamt im Einzelfall festgelegten Zeitraum nicht untersuchen zu lassen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Einflüsse von Landwirtschaft, Altlasten, Industrieanlagen, etc. ausgeschlossen werden können. Für die individuelle Festlegung des Untersuchungsumfangs müssen vorerst die erforderlichen Informationen bei den entsprechenden Fachdienststellen eingeholt werden. Es wird nach jetzigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass für den größten Teil der Brunnenbesitzer, die das Trinkwasser an Dritte abgeben, der Untersuchungsumfang eingeschränkt werden kann.